



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1994

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Abfallentsorgungsanlage im Gebiet der Stadt Hemer, Steinbruch Hemer-Oese)	42
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Baukloh“ im Gebiet der Stadt Lüdenscheid)	42
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Buckesfeld“ im Gebiet der Stadt Lüdenscheid)	42
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Reststoffdeponie im Gebiet der Stadt Hagen, Sudfeldstraße)	43
18. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen)	43
20. 1. 1994		Bekanntmachung der Genehmigung der 7. bzw. 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland bzw. Westmünsterland – Flächentausche im Rahmen des Siedlungsstrukturkonzeptes – a) Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Borken, b) Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn, c) Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt, d) Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Senden	44

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 4. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Märkischer Kreis
(Darstellung eines Standortes für eine Abfall-
entsorgungsanlage im Gebiet der Stadt Hemer,
Steinbruch Hemer-Oese)**

Vom 18. Januar 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 23. September 1993 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Abfallentsorgungsanlage im Gebiet der Stadt Hemer, Steinbruch Hemer-Oese), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 10. Januar 1994 – VI B 1 – 60.184 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises und beim Stadtdirektor der Stadt Hemer zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Januar 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 42.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 5. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Märkischer Kreis
(Darstellung des Gewerbe- und Industrie-
ansiedlungsbereiches „Baukloh“
im Gebiet der Stadt Lüdenscheld)**

Vom 18. Januar 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 23. September 1993 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes

für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Baukloh“ im Gebiet der Stadt Lüdenscheld), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 10. Januar 1994 – VI B 1 – 60.185 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises und beim Stadtdirektor der Stadt Lüdenscheld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Januar 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 42.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 6. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Märkischer Kreis
(Darstellung des Gewerbe- und Industrie-
ansiedlungsbereiches „Buckesfeld“
im Gebiet der Stadt Lüdenscheld)**

Vom 18. Januar 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 23. September 1993 die Aufstellung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis (Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Buckesfeld“ im Gebiet der Stadt Lüdenscheld), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 10. Januar 1994 – VI B 1 – 60.186 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Märkischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Märkischen Kreises und beim Stadtdirektor der Stadt Lüdenscheid zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Januar 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 42.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 6. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/
Ennepe-Ruhr-Kreis
(Darstellung eines Standortes für eine Reststoff-
deponie im Gebiet der Stadt Hagen, Sudfeldstraße)**

Vom 18. Januar 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 23. September 1993 die Aufstellung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (Darstellung eines Standortes für eine Reststoffdeponie im Gebiet der Stadt Hagen, Sudfeldstraße), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 10. Januar 1994 – VI B 1 – 60.17.06 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Hagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Januar 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 43.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 8. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet
(Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches
im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen)**

Vom 18. Januar 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 20. September 1993 die Aufstellung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet (Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 10. Januar 1994 – VI B 1 – 60.925 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Gelsenkirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 18. Januar 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 43.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 7. bzw. 11. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Zentrales Münsterland bzw.
Westmünsterland – Flächentausche im Rahmen
des Siedlungsstrukturkonzeptes –**

- a) Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Borken,
- b) Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn,
- c) Darstellung eines Wohnsiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Steinfurt,
- d) Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Senden

Vom 20. Januar 1994

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 20. September 1993 die Aufstellung der 7. bzw. 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland bzw. Westmünsterland (Flächentausche im Rahmen des Siedlungsstrukturkonzeptes im Gebiet der Städte Borken, Stadtlohn, Steinfurt und der Gemeinde Senden), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 14. Januar 1994 – VI B 1 – 60.87.6/60.85.10 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung der Gebietsentwicklungspläne enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. bzw. 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland bzw. Westmünsterland, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Borken, Steinfurt und Coesfeld, bei den Stadtdirektoren der Städte Borken, Stadtlohn, Steinfurt und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Senden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung der Gebietsentwicklungspläne im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung der Gebietsentwicklungspläne ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Gebietsentwicklungspläne oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. Januar 1994

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1994 S. 44.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359